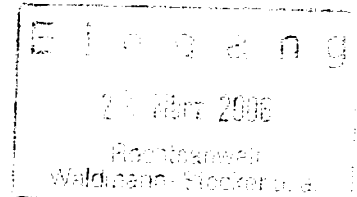
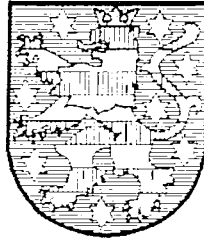


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Waldmann-Stockert,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der
Außenstelle des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge,
Auf dem Forst 1, 07745 Jena,

- Beklagte -

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen
Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
den Richter am Verwaltungsgericht Groschek als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 15. März 2006 **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Beklagte wird verpflichtet hinsichtlich der Klägerin Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin ist ihren eigenen Angaben zufolge armenische Staatsangehörige yezidischer Religionszugehörigkeit und hat bereits ein Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt (2073512-422).

Dieser Asylantrag wurde am 16. April 1998 als unanfechtbar abgelehnt. Gleichzeitig konnten keine Abschiebungshindernisse bezüglich Armeniens festgestellt werden.

Am 13. November 2000 stellte die Klägerin einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, begrenzt auf die Feststellung auf Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG.

Zur Begründung führte sie aus, dass sie an einer behandlungsbedürftigen primär generalisierte Epilepsie leide. Sie bedürfe jedenfalls regelmäßiger ärztlicher Kontrolle. Eine Behandlung sei in Armenien nicht erreichbar. Die nötigen Medikamente seien nicht vorhanden, jedenfalls nicht bezahlbar. Eine Behandlung sei zwar theoretisch kostenfrei, tatsächlich müsse alles bezahlt werden. Bei einer Abschiebung nach Armenien würde sich ihr Gesundheitszustand verschlechtern.

Unterstützend legte die Klägerin eine Reihe ärztlicher Gutachten und Stellungnahmen vor.

Die Beklagte holte zur Frage der Behandelbarkeit von Epilepsie und der nötigen Medikamente eine Auskunft des Auswärtigen Amtes ein. Die Botschaft in Eriwan teilte mit Auskunft vom 12. Juni 2001 mit, dass eine Behandlung der Klägerin in verschiedenen Kliniken des Landes möglich sei. Die nötigen Untersuchungen und Medikamente seien erreichbar.

Zudem richtete die Beklagte an das Auswärtige Amt eine Anfrage zu den biographischen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen der Klägerin. Mit Auskunft vom 28. Februar

2002 teilte die Botschaft in Eriwan hierzu mit, dass Teile des im Ausgangsverfahren berichteten Sachverhaltes nicht zutreffend seien.

Die Abänderung der Entscheidung nach § 53 AuslG wurde mit Bescheid vom 20. Januar 2004 abgelehnt.

Der Bescheid wurde an ihren Bevollmächtigten am 29. Januar 2004 per Post abgesandt.

Hiergegen hat die Klägerin mit anwaltlichem Schriftsatz vom 3. Februar 2004, beim Verwaltungsgericht am 5. Februar 2004 eingegangen, Klage erhoben. Ergänzend führt sie aus, dass sie einer psychiatrischen und einer neurologischen Behandlung bedürfe. Es sei zu befürchten, dass sie bei einer Rückkehr retraumatisiert werden würde. .

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 20. Januar 2004 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich ihrer Person bezüglich Armenien vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid vom 20. Januar 2004 Bezug.

Der Beteiligte stellt keinen Antrag.

Er hat sich auch nicht weiter zum Verfahren geäußert.

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat mit Beschluss vom 22. Dezember 2005 den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die Gerichtsakte mit dem Aktenzeichen 5 K 20046/04.We, die Verwaltungsakte der Beklagten (3 Hefter) sowie die Erkenntnisquellen zur Lage in Armenien/Aserbaidschan, die alle Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten und die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten waren. Denn die rechtzeitig bewirkten Ladungen enthielten den entsprechenden Hinweis nach § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -.

Die zulässige Klage ist begründet.

Das Gericht ist im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG -) der Auffassung, dass hinsichtlich der Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebungshindernissen im Rahmen des Verfahrens nach § 71 AsylVfG.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat zu Unrecht im Bescheid vom 20. Januar 2004 das Vorbringen der Klägerin hinsichtlich der Bezugnahme auf ihren Vortrag in dem vorgängigen Verfahren und den neuerlichen ärztlichen Stellungnahmen zur Geltendmachung eines Asylfolgeantrags gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - abgelehnt.

Die Klägerin ist hierdurch auch in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die vom Bundesamt gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG getroffene Sachentscheidung über die Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG ist nicht rechtmäßig.

Das Bundesamt ist auch auf einen Asylfolgeantrag hin für die Entscheidung, ob (mittlerweile) Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen, zuständig. Dies gilt auch dann, wenn der Asylfolgeantrag nicht zu einem weiteren Asylverfahren führt. Das ergibt sich aus § 24 Abs. 2 AsylVfG.

Nach dieser Vorschrift obliegt dem Bundesamt die Entscheidung, ob Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen, "nach der Stellung eines Asylantrages". Ein Asylantrag aber ist nicht nur der erste, sondern auch jeder weitere Asylantrag (Folgeantrag), wie sich aus § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ergibt.

Für die Frage der Zuständigkeit des Bundesamtes ist - hier wie sonst im Verwaltungsrecht auch - der sachliche Erfolg des weiteren Asylantrages unerheblich. Insbesondere ist gleichgültig, ob der Asylfolgeantrag zu einer erneuten Sachprüfung des Asylbegehrens (§ 13 Abs. 2 AsylVfG) führt.

Auch wenn der Asylfolgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führt, wächst nicht etwa der Ausländerbehörde die Zuständigkeit zu, über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu entscheiden (ebenso OVG Nordrhein-Westfalen. Urteil vom 24. Februar 1997. NVwZ 1997. Beilage Nr. 10, S. 77 = EZAR 224 Nr. 27; Rennert, VBIBW 1993, 90 <92>; Marx, AsylVfG. 4. Aufl. 1999, Rdnr. 36 zu § 71; vgl. zur Zuständigkeit des Bundesamtes in Widerrufsfällen BVerwG. Urt. vom 20. April 1999 - 9 C 29.88 -, a.A. Bayer. VGH, Urt. vom 3. Mai 1995 - 11 AE 95.32300 - BayVBl 1995, 696 = EZAR 224 Nr. 26: teilw. abw. auch OVG Rheinland-Pfalz., Urteil vom 22. Januar 1999 - 10 A 11912/96 - NVwZ 1999, Beilage Nr. 5, S. 45).

Eine andere Frage ist, unter welchen Voraussetzungen der Asylfolgeantragsteller vom Bundesamt eine erneute sachliche Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG verlangen kann. Ebenso betrifft eine andere Frage, unter welchen Voraussetzungen das Bundesamt in seinem auf einen Asylfolgeantrag hin ergehenden Bescheid über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG eine ausdrückliche - positive oder negative - Feststellung treffen muss.

Führt der Asylfolgeantrag zu einem weiteren Asylverfahren, so gilt § 31 AsylVfG; einer ausdrücklichen Feststellung zu § 60 Abs. 7 AufenthG bedarf es hiernach nur nach § 31 Abs. 3 AsylVfG, während sie im Übrigen nicht vorgeschrieben, aber auch nicht verboten ist.

Hat das Bundesamt, wie hier, im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach (damals) § 53 AuslG nicht bestehen, kann auf den Asylfolgeantrag des Ausländers hin eine erneute Prüfung und Entscheidung des Bundesamts zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nur unter den Voraussetzungen des § 51 VwVfG für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens erfolgen (vgl. zur Vorgängervorschrift des § 53 AuslG BVerwG, Beschluss vom 15. Januar 2001, Az: 9 B 475/00, zitiert nach juris).

Es sind vorliegend jedoch genügend neue Anhaltspunkte ersichtlich, die ein Abschiebungshindernis begründen. Die Klägerin vermochte durch eine Reihe verschiedener ärztliche Stellungnahmen klar und zweifelsfrei zur Überzeugung des Gerichts darlegen an einem Krank-

heitsbild zu leiden, dass eine Behandlung dieses im Heimatland jedenfalls wegen der Komplexität der Erkrankung nicht möglich ist. Es wird ganz klar deutlich, dass die Klägerin an einer Epilepsie leidet sowie diversen Folgeerkrankungen. Es erscheint zwar durchaus richtig, wie das Bundesamt unter Bezugnahme auf die Auskunft der Botschaft Eriwan vom 12. Juni 2001, dass eine Behandlung von Epilepsie in Armenien grundsätzlich möglich und für die Klägerin auch kostenfrei ist. Hierbei wird jedoch außer Acht gelassen, dass die Klägerin nicht nur wegen der Epilepsie als solches behandlungsbedürftig ist, sondern vor allem auch wegen ihrer verschiedenen Folgeerkrankungen.

Ob hierfür für die Klägerin immer eine Kostenfreiheit gegeben sein wird erscheint ausgeschlossen. Hinsichtlich der fehlenden Finanzierung etwaig nötiger medizinisch indizierter Behandlungen, geht das Gericht zwar grundsätzlich davon aus, dass eine Behandlung einzelner Symptome grundsätzlich erreicht werden könnte. Jedoch geht das Gericht auch davon aus, dass dies im vorliegenden Einzelfall auf Grund ihres derzeitigen Allgemeinzustands ohne Betreuung ausgeschlossen ist. Es liegen nach den vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen bei der Klägerin eine Reihe verschiedenster Erkrankungen vor, welche alle Behandlung bedürfen. Die Klägerin ist auf ständige medizinische Kontrolle und jedenfalls zeitweise Hilfe durch Dritte angewiesen. Zum einen besteht zwar in Armenien die Möglichkeit Medikamente zu erhalten, auch andere, wenn ein derzeitiges Medikament nicht erreichbar wäre, jedoch trägt ein solches umstellen gerade in der Situation der Klägerin das Risiko eines Fehlschlags in sich, was für die Klägerin mit akuten schwerwiegenden Folgen verbunden wäre. Ob die Klägerin in einer solchen Situation in Armenien rechtzeitig, selbst wenn dann vielleicht auch kostenfreie, Hilfe erlangen könnte, erscheint dem Gericht nicht hinreichend sichergestellt. Dies Gerade auch vor dem immer deutlicher werdenden Problem der häufig nur formalen Kostenfreiheit der medizinischen Hilfe (vgl. Auswärtiges Amt Lagebericht 2. Februar 2006). Danach ist es durchaus möglich, dass die Klägerin im Zweifel rechtzeitig effektive nötige Hilfe allein deswegen nicht erhalten könnte, weil sie von einer etwaigen staatlichen Rente, erwerbstätig kann die Klägerin in ihrem Gesundheitszustand nicht mehr sein, weil sie allenfalls einen kleinen Teil ihrer Behandlungen mit finanzieren könnte. Ein diesbezüglicher Verweis auf eine Medikamentenumstellung im Krankenhaus unter ärztlicher Aufsicht ist hier zudem nicht möglich, da eine solche sicher nicht unter eine kostenfreie Notfallbehandlung fällt und für die Klägerin kurz bis mittelfristig nicht zu bezahlen wäre. Damit wäre sie jedoch entweder auf Medikamentenlieferungen aus Russland angewiesen, mit dem Risiko diese auch immer erhalten zu müssen, oder darauf zu Hause eine Medikamentenumstellung zu versuchen, mit dem Risiko in eine Komplikation zu geraten mit dem Risiko rechtzeitig Hilfe erhalten zu können.

Ob daneben bei der Klägerin auch noch eine posttraumatische Belastungsstörung vorliegt, was vom Bundesamt in Zweifel gezogen wird, muss hierbei nicht entschieden werden. Zum einen wird jedenfalls deutlich, dass auch diese Erkrankung egal, wie sie nun zu nennen ist behandlungsbedürftig ist und insoweit mit in obere Ausführungen einzubeziehen ist. Daneben wird auch deutlich, dass jedenfalls noch addierend mit einzubeziehen ist, dass bei der Klägerin auf Grund ihrer, wie auch immer zu benennenden psychischen Erkrankung, jedenfalls eine deutliche Gefahr einer Suizidalität bei Rückkehr besteht.

Diese in jedem Fall auf die Klägerin zukommenden Risiken mit einem erheblichen Risiko für Leib und Leben, lassen eine Abschiebung zur Überzeugung des Gerichts derzeit nach § 60 Abs. 7 AufenthG als ausgeschlossen zu bewerten.

Nach alledem war der Klage zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11. 711 Zivilprozessordnung - ZPO-.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Rießnerstr. 12 b, 99427 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Groschek